

Nr.: BV-247/2020**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 21.01.2021

Fachbereich
Stadtentwicklung
Polzer, Stefan
Tel.: 421-91311
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-247/2020

Betreff:

Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	04.02.2021	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Beratungsfolge

Die Beschlussvorlage wird in der Ortsbürgermeisterrunde am 04.02.2021 den OrtsbürgermeisterInnen vorgestellt. Im Anschluss erfolgt die Anhörung aller Ortschaftsräte und des Stadtelternrates. Es schließt sich die Vorberatung im Kulturausschuss sowie die Beschlussfassung des Stadtrates an. Der Stadtelternrat wird durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen unterrichtet.

II. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Schulträger von Grundschulen (GS) sind die Gemeinden. Gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz LSA legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für die Grundschulen Schulbezirke fest. Die Bildung von Schulbezirken dient der gleichmäßigen Verteilung der Schüler auf die vorhandenen Schulen sowie der sozialen Gerechtigkeit und Nichtdiskriminierung. Bei der Bildung von Schulbezirken sind ein zumutbarer Schulweg und die Gestaltung der Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Schulbezirke für Grundschulen sind so zu gestalten, dass das Bildungsangebot regional ausgeglichen und vollständig vorgehalten wird.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 die aktuell gültige Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen (GS) in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg beschlossen (Beschluss-Nr.: I/234-21-16) sowie am 22.05.2019 die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg (Beschluss-Nr.: I/517-56-19), welche sich auf Änderungen in der Kernstadt bezog.

Aufgrund der demographischen Entwicklung in den Ortschaften sowie der unterschiedlich starken Auslastung einzelner Grundschulstandorte, ist eine Anpassung der Einzugsbezirke notwendig, um einerseits alle Grundschulen im Stadtgebiet langfristig zu erhalten und zum anderen die GS „Heinrich Heine“ sowie den angegliederten Hort zu entlasten.

Im Vorfeld der Neufassung der Satzung erfolgte eine umfassende Analyse der Schülerzahlen, um einen genauen Überblick über die Verteilung aktueller und zukünftiger Grundschulkinder in den Ortschaften zu erhalten. Alle Änderungen wurden mit dem Landkreis Wittenberg, dem Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen, dem Landesschulamt sowie der Vetter GmbH abgestimmt und in einer Übersicht zusammengeführt (Anlage 1).

Bei der Änderung der Abgrenzung der Schulbezirke kann nur die gegenwärtige Sachlage der Geburtenzahlen berücksichtigt werden. Wie sich die Zahlen darüber hinaus entwickeln, kann nicht verlässlich prognostiziert werden. Verlässliche Aussagen können demnach nur bis zum Schuljahr 2026/2027 getroffen werden.

Mit der Neufassung der Satzung sind Änderungen für die GS „Heinrich Heine“, GS Nudersdorf, GS „Ferdinand Freiligrath“ sowie der GS „Geschwister Scholl“ verbunden.

Die Grundschule „Katharina von Bora“ weist ebenfalls in einigen Jahrgängen geringe Schülerzahlen auf. Allerdings lässt sich eine Anpassung des Grundschulbezirks aufgrund der

Lage südlich der Elbe nicht sinnvoll gestalten. Die Schulträgervereinbarung mit der Stadt Kemberg bleibt unverändert bestehen.

III. Beschlussgegenstand

Die Satzung (Anlage 2) wurde unter der Prämisse der gleichmäßigeren Verteilung von Grundschulkindern auf die ländlichen Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg erarbeitet. Sie dient der langfristigen Sicherung der Standorte und entspricht damit dem Leitbild „kurze Wege für kurze Beine“. Die räumliche Abgrenzung steht als Karte zur Verfügung (Anlage 3)

Folgende Änderungen treten in Kraft

- Der Ortschaft Griebo wird ein Wahlrecht zwischen der GS „Heinrich Heine“ in Reinsdorf und der GS „Fröbel“ in Coswig (Anhalt) zugesprochen, sofern eine entsprechende Schulträgervereinbarung gemäß § 66 SchulG LSA zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Stadt Coswig (Anhalt) geschlossen wird. Diese ist nicht Teil der Satzung und wird separat geschlossen. Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung verbleibt die Ortschaft Griebo verbindlich im Grundschulbezirk der GS „Heinrich Heine“.
- Das bisherige Wahlrecht für die Ortsteile Labetz, Luthersbrunnen und Wiesigk zwischen der GS „Geschwister Scholl“ und der der GS „Ferdinand Freiligrath“ in Abtsdorf, wird zugunsten der GS „Ferdinand Freiligrath“ aufgehoben.
- Der Bereich zwischen Triftstraße und Zahnaer Straße wechselt von der GS „Geschwister Scholl“ zur GS „Ferdinand Freiligrath“. Im Einzelnen sind betroffen: Dresdener Straße 22 bis 55 sowie 119 bis 141 C, Triftstraße ab Hausnummer 79 A, Mittelfeld, Johann-Kunckel-Weg, Fabrikstraße, An der Wendel.
- Die Ortschaft Mochau mit den Ortsteilen Mochau und Thießen wechselt von der GS „Heinrich Heine“ zur GS Nudersdorf.
- Der Ortsteil Braunsdorf aus der Ortschaft Reinsdorf wechselt von der GS „Heinrich Heine“ zur GS Nudersdorf.

Auswirkungen auf die Schülerzahlen

Mit der Satzung werden die Schülerzahlen der GS „Heinrich Heine“ deutlich reduziert, was zu einer Entspannung der Raumkapazität der Schule sowie der Situation im Hort führt. Die GS Nudersdorf sowie die GS „Ferdinand Freiligrath“ erhalten mehr Schüler und werden somit im Bestand gestärkt. Die Änderungen für die GS „Geschwister Scholl“ sind sehr gering und werden daher nicht gesondert dargestellt. Die Entwicklung der 3 wesentlich betroffenen Schulen stellen sich wie folgt dar.

GS „Heinrich Heine“

- Schuljahr 2020/21: 168 Schüler
- Schuljahr 2023/24: 119 Schüler
- Schuljahr 2026/27: 126 Schüler

GS Nudersdorf

- Schuljahr 2020/21: 69 Schüler
- Schuljahr 2023/24: 85 Schüler
- Schuljahr 2026/27: 93 Schüler

GS „Ferdinand Freiligrath“

- Schuljahr 2020/21: 76 Schüler
- Schuljahr 2023/24: 87 Schüler
- Schuljahr 2026/27: 65 Schüler

Auswirkungen/ Konsequenzen im Schulbetrieb

- Die Raumkapazitäten wurden durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) geprüft. Es stehen ausreichend Unterrichtsräume an den jeweiligen Schulen zur Verfügung.
- Lehrerschaft: Die Zuweisung durch das Landesschulamt ist abhängig von der Anzahl der Schüler an einer Schule und kann bei Bedarf flexibel angepasst werden.
- Schülerbeförderung: Die Änderungen wurden mit dem Landkreis sowie der Vetter GmbH abgestimmt. Die nötigen Anpassungen im Schülerverkehr können gewährleistet werden.
- Hortkapazitäten: Die Gewährleistung des Rechts auf Kindertagesbetreuung ist an allen Standorten abgesichert. Nach Prüfung durch den Eigenbetrieb KommBi können steigende Bedarfe durch die bestehenden Räumlichkeiten bzw. durch Doppelnutzung von Räumlichkeiten im Schulgebäude gewährleistet werden.

Erfolgte Abstimmungen

- Präsentation der Analyse samt Vorzugsvariante und anschließende gemeinsame Abstimmung am 25.08.2020 mit dem Fachbereich Stadtentwicklung, Justizariat, Landkreis Wittenberg und Vetter GmbH
- Das Landesschulamt ist zum Verfahren informiert und hat die Satzung bestätigt.

Regelfall und Ausnahmen

Im Regelfall haben die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 41 Abs. 1 Schulgesetz LSA). Über Ausnahmen zur Satzung entscheidet die Schulbehörde (Landesschulamt).

Gemäß § 41 Abs. 3 Schulgesetz LSA können Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen.

Schulträgervereinbarung mit der Stadt Kemberg

Die am 22.09.2016, gemäß § 66 Abs. 1 bis 3 Schulgesetz LSA getroffene Vereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Stadt Kemberg zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schulentwicklungsplanung bleibt von der neuen Satzung unberührt.

Schulträgervereinbarung mit der Stadt Coswig

Im Rahmen der Gewährung eines Wahlrechts für die Ortschaft Griebo, ist eine Schulträgervereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Stadt Coswig abzuschließen. Diese ist nicht Teil der Beschlussvorlage und wird separat geschlossen.

Neubeschluss der Satzung

Durch die Vielzahl von Änderungen innerhalb dieser Beschlussvorlage sowie der 1. Satzungsänderung aus dem Jahr 2019, wurde zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Satzung und keine 2. Satzungsänderung vorgelegt.

IV. Anlagen

- Anlage 1 Erläuterung zur Änderung der Grundschulbezirke
Anlage 2 Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der
Lutherstadt Wittenberg
Anlage 3 räumliche Abgrenzung der Schulbezirke